Nutzungsrichtlinie (NRL) — Anlage 1 zum AGB-Allgemeinen Teil

Dokument-ID: NRL · **Fassung:** v1.0 · **Stand:** 2026-09-06 **Anbieter:** Islam Aliev, Einzelunternehmen, München **Gilt für:** alle Leistungen des Anbieters, produktübergreifend

1. Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie beschreibt die Grenzen der zulässigen Nutzung aller Leistungen des Anbieters. Sie gilt für den Kunden, für seine Mitarbeiter und für jede Person, der der Kunde Zugang verschafft.

(2) Sie gilt neben den Leistungsscheinen. **Enthält ein anderes Vertragsdokument eine strengere Grenze, gilt die strengere Grenze.** Eine Rangbetrachtung findet insoweit nicht statt; keine Bestimmung eines Leistungsscheins lockert eine Grenze dieser Richtlinie.

(3) Diese Richtlinie ist keine Rechtsberatung. Sie beschreibt, was der Anbieter zulässt; sie stellt nicht fest, was für den Kunden rechtlich zulässig ist. Die Prüfung der für ihn geltenden Vorschriften obliegt dem Kunden.

2. Grundregel

Der Kunde nutzt die Leistungen nur

a. im Rahmen der geltenden Gesetze,

b. für die eigenen betrieblichen Zwecke seines Unternehmens,

c. im Rahmen des im Einzelauftrag und in den Leistungsscheinen beschriebenen Umfangs, und

d. nur, soweit er für die von ihm veranlasste Verarbeitung personenbezogener Daten eine eigene Rechtsgrundlage hat.

3. Unzulässige Nutzungen

Untersagt ist insbesondere:

(1) Rechtswidrige Nutzung. Jede Nutzung, die gegen geltendes Recht verstößt, Rechte Dritter verletzt oder auf die Vorbereitung, Durchführung oder Verschleierung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gerichtet ist.

(2) Täuschung über Identität. Jede Nutzung, die darauf gerichtet ist, über die Identität des Kunden, über die Herkunft einer Nachricht oder eines Anrufs oder über die geschäftliche Natur einer Kontaktaufnahme zu täuschen.

(3) Sicherheitsrelevante Anwendungen. Der Einsatz für Notruf-, Alarmierungs-, Bereitschafts-, Störungsbereitschafts- oder medizinische Dringlichkeitsanwendungen sowie für jede Anwendung, bei der ein Ausfall oder eine fehlerhafte Verarbeitung zu Gefahren für Leben, Körper oder Gesundheit führen kann.

(4) Belastung und Umgehung. Jede Nutzung, die den Betrieb der Plattform oder der Vorleistungen Dritter erheblich beeinträchtigt, sowie jeder Versuch, technische Schutz-, Zugangs- oder Begrenzungsmechanismen zu umgehen oder Leistungen automatisiert über den vereinbarten Umfang hinaus abzurufen.

(5) Inhalte. Die Einstellung von Inhalten in die Wissensbasis oder auf eine betreute Website, an denen der Kunde nicht über die erforderlichen Rechte verfügt, sowie von Inhalten, die erkennbar unrichtig, irreführend oder rechtswidrig sind.

---

4. Telefonwerbung und ausgehende Kontaktaufnahme

(1) Bestimmungsgemäßer Gebrauch. Der Kunde setzt eine ausgehende Kontaktaufnahme ausschließlich ein, um Personen zu erreichen,

a. die ihm zuvor eine wirksame, **ausdrückliche** und den Kanal Telefon ausdrücklich umfassende Einwilligung in Werbeanrufe erteilt haben, oder
b. zu rein **transaktionalen** Zwecken ohne Werbecharakter — insbesondere zur Bestätigung, Erinnerung, Verlegung oder Nachbereitung eines Vorgangs, den die angerufene Person selbst veranlasst hat.

(2) Untersagte ausgehende Nutzungen. Untersagt sind insbesondere:

a. jeder Werbeanruf ohne eine Einwilligung nach Absatz 1 Buchstabe a — **Kaltakquise ist damit ausnahmslos untersagt**, auch gegenüber Unternehmen;
b. die Verwendung angekaufter, angemieteter, aus dem Internet ausgelesener oder aus öffentlichen Verzeichnissen zusammengestellter Kontaktdaten für Werbeanrufe;
c. die Verwendung von Adress- oder Telefonlisten, deren Herkunft und Einwilligungsgrundlage der Kunde nicht belegen kann;
d. jede Kontaktaufnahme entgegen einem erklärten Widerspruch sowie jede Maßnahme, mit der ein Eintrag in einer Sperrliste umgangen, entfernt oder wirkungslos gehalten wird;
e. jede Maßnahme, mit der die Übermittlung der Rufnummer unterdrückt, verfälscht oder durch eine Rufnummer ersetzt wird, an der der Kunde kein Nutzungsrecht hat;
f. jede Anweisung oder Konfiguration, die darauf gerichtet ist, den Hinweis auf den KI-Einsatz (Ziffer 7) oder die Nennung des Unternehmens, in dessen Auftrag angerufen wird, zu unterdrücken, zu verkürzen oder zu relativieren;
g. die ausgehende Ansprache außerhalb der Zeiten, die für die angerufene Personengruppe zulässig sind.

(3) Was keine Einwilligung ist. Die Veröffentlichung einer Rufnummer, ihre Aufnahme in ein Verzeichnis, eine bestehende oder frühere Geschäftsbeziehung ohne sachlichen Bezug zum beworbenen Angebot sowie die allgemeine Nützlichkeit des Angebots für die Branche der angerufenen Person begründen **keine** Einwilligung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.

(4) Nachweis. Der Kunde dokumentiert die Einwilligung nach Maßgabe des § 7a UWG, bewahrt den Nachweis auf und legt ihn auf Anforderung einer zuständigen Behörde oder des Anbieters unverzüglich in prüffähiger Form vor. Er hinterlegt je Kontakt Zeitpunkt, Art und Weise sowie

Wortlaut der Einwilligung und die Herkunft der Daten, hält diese Angaben aktuell und teilt einen Widerruf unverzüglich mit.

(5) Anrufzeiten und Häufigkeit. Der Kunde legt die zulässigen Anrufzeitfenster, die Höchstzahl der Versuche je Kontakt und die Wartezeit zwischen Versuchen fest und hält sie aktuell. **Diese Werte sind in der Voreinstellung nicht beschränkt**; ihre Festlegung ist eine Mitwirkungsobliegenheit des Kunden. Der Anbieter setzt die vom Kunden festgelegten Werte durch; er bestimmt sie nicht.

(6) Keine Bereitstellung durch den Anbieter. Der Anbieter stellt keine Kontaktdaten, keine Adress- oder Telefonlisten, keine Gesprächsleitfäden und keine Werbeaussagen bereit und führt ausgehende Anrufe nicht unter einer eigenen Absenderrufnummer. Wer angerufen wird und auf welcher Rechtsgrundlage, bestimmt allein der Kunde.

(7) Rechtsfolgen. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Ziffer — insbesondere Sperrung, Kündigung, Zusicherung, Schadensersatz und Freistellung — sind **allein in § 11 Abs. 8a des AGB-Allgemeinen Teils** geregelt (Ziffer 11 Absatz 2).

4a. Betrieb auf Weisung und unzulässige Einsatzzwecke der KI-Rollen

(1) Anwendungsbereich. Diese Ziffer gilt, wenn der Anbieter Assistenten für den Kunden einrichtet und für ihn betreibt. Grundlage ist die vom Kunden in Textform erteilte **Betriebsanweisung** nach § 11 Abs. 8c des AGB-Allgemeinen Teils. Diese Richtlinie bestimmt, was der Kunde in einer Betriebsanweisung **nicht** verlangen darf.

(2) Weisungen, die der Anbieter nicht ausführt. Untersagt und vom Anbieter nicht ausführbar ist jede Weisung, die gerichtet ist auf

a. eine Handlungsart, die nach Ziffer 8a Absatz 2 nicht ohne vorherige menschliche Prüfung betrieben werden darf;
b. eine ausgehende werbliche Ansprache entgegen Ziffer 4;
c. die Unterdrückung, Verkürzung oder Verschleierung des Hinweises auf den KI-Einsatz (Ziffer 7);
d. die Abgabe verbindlicher Erklärungen im Namen des Kunden ohne eine gesonderte Vollmacht in Textform (§ 11 Abs. 8c lit. f AGB-AT);
e. die Umgehung, Abschaltung oder Wirkungsloshaltung einer Vorkehrung nach § 4a Abs. 5 des AGB-Allgemeinen Teils, insbesondere einer mengenmäßigen Grenze, einer Vorlage zur Bestätigung, des Handlungsprotokolls oder des Anhaltens eines Assistenten;
f. eine Tätigkeit, die nach Absatz 3 oder Absatz 4 nicht erbracht wird.

(3) Keine Rechtsdienstleistung. Der Anbieter erbringt keine Rechtsdienstleistungen. Von den Assistenten erzeugte Texte entstehen **ohne rechtliche Prüfung des Einzelfalls**; eine rechtliche Bewertung, eine Freigabe oder eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit wird weder erteilt noch geschuldet. Nicht erzeugt werden insbesondere Vertragstexte und Allgemeine Geschäftsbedingungen, rechtliche Würdigungen eines Sachverhalts, Fristsetzungen unter Androhung von Rechtsfolgen, Erklärungen zu Bestand, Durchsetzbarkeit oder Verjährung einer Forderung sowie jede Tätigkeit zur Einziehung fremder Forderungen. Zahlungserinnerungen werden ausschließlich anhand der vom Kunden hinterlegten Angaben zu Betrag, Fälligkeit und Zahlungseingang erzeugt; eine Prüfung des Verzugs oder etwaiger Einwendungen findet nicht statt.

(4) Keine Hilfeleistung in Steuersachen. Der Anbieter leistet keine Hilfe in Steuersachen. Erbracht werden ausschließlich mechanische Arbeitsgänge — Schreib- und Rechenarbeiten, die Erfassung von Daten nach bereits kontierten Belegen oder nach verbindlichen Buchungsanweisungen einer hierzu befugten Person sowie das Sortieren und Bereitstellen von Belegen zur Weitergabe an den steuerlichen Berater des Kunden. **Nicht erbracht werden insbesondere die Erstellung von Ausgangsrechnungen und jede sonstige Fakturierung für den Kunden, das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen**, ferner Kontenpläne, die Einrichtung einer Buchführung, vorbereitende Abschlussbuchungen, Jahresabschlüsse, Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, die laufende Lohnabrechnung sowie Steuererklärungen und Steueranmeldungen. Eine steuerliche Beurteilung eines Geschäftsvorfalls findet nicht statt. Erkennt ein Assistent einen Sachverhalt, den die hinterlegten Vorgaben nicht erfassen, legt er ihn dem Kunden oder der von ihm benannten Stelle zur Entscheidung vor; eine eigenständige Zuordnung erfolgt nicht.

(5) Untersagte Einsatzzwecke nach der KI-Verordnung. Der Kunde setzt die Assistenten nicht für Zwecke ein, die nach Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant gelten — insbesondere nicht für gezielte Stellenanzeigen, die Sichtung oder Bewertung von Bewerbungen, die Bewertung oder Überwachung von Beschäftigten und nicht für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen. Ein solcher Einsatz ist nicht Vertragsgegenstand.

(6) Erreichbarkeit. Der Kunde benennt eine erreichbare Person, die Rückfragen und Hinweise des Anbieters entgegennimmt und Freigaben erteilt, und hält die Benennung aktuell. Ein Hinweis des Anbieters nach § 11 Abs. 8c lit. c des AGB-Allgemeinen Teils gilt als erteilt, wenn er dieser Person in Textform zugegangen ist.

(7) Werbebudget und Mittel des Kunden.

Wird eine solche Leistung angeboten, gilt: Das Konto bei der Werbeplattform und das hinterlegte Zahlungsmittel lauten auf den Namen des Kunden und stehen in seiner Verfügungsgewalt; der Kunde legt in der Betriebsanweisung einen Höchstbetrag je Kalendertag und je Kalendermonat fest. **Untersagt ist jede Weisung, die auf eine Ausgabe ohne festgelegten Höchstbetrag oder auf die Umgehung eines festgelegten Höchstbetrags gerichtet ist.** Die Rechtsfolgen richten sich nach § 11 Abs. 8b des AGB-Allgemeinen Teils.

(8) Grenzen gelten unabhängig vom Betriebsmodus. Die Grenzen dieser Ziffer gelten unabhängig davon, ob der Kunde die Assistenten selbst konfiguriert oder der Anbieter sie für ihn betreibt. Betreibt der Anbieter sie, entbindet das den Kunden nicht von seiner Verantwortung für die Inhalte, die Weisungen und die Rechtsgrundlage der von ihm veranlassten Verarbeitung.

---

5. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) Der Kunde richtet die Leistungen nicht darauf ein, **besondere Kategorien personenbezogener Daten** im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu erheben — insbesondere Angaben zu Gesundheit, ethnischer Herkunft, politischer Meinung, religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischen und biometrischen Daten sowie zum Sexualleben. Dasselbe gilt für Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO).

(2) Der Assistent darf insbesondere nicht so konfiguriert werden, dass er nach Beschwerden, Symptomen, Diagnosen, Behandlungen oder Medikationen fragt oder solche Angaben strukturiert erfasst.

(3) Eine gleichwohl vorgesehene Verarbeitung solcher Daten setzt eine **gesonderte Vereinbarung in Textform** voraus, in der Zweck, Rechtsgrundlage, betroffene Kategorien und zusätzliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Ohne diese Vereinbarung ist eine solche Verarbeitung untersagt.

(4) Gibt eine anrufende Person von sich aus solche Angaben preis, ohne dass danach gefragt wurde, ist das kein Verstoß des Kunden. Der Kunde richtet die Wissensbasis und die Gesprächsführung aber so ein, dass solche Angaben nicht angeregt werden.

---

6. Berufsgeheimnisträger

(1) Wer einer beruflichen Schweigepflicht unterliegt, deren Verletzung nach § 203 StGB strafbewehrt ist — insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer —, darf die Leistungen **nur nutzen, wenn zuvor die dafür erforderlichen Vereinbarungen in Textform geschlossen worden sind.**

(2) Erforderlich sind mindestens:

a. die Feststellung, dass der Anbieter als mitwirkende Person im Sinne des § 203 Abs. 3 StGB tätig wird;
b. die ausdrückliche Verpflichtung des Anbieters und der von ihm eingesetzten Personen zur Verschwiegenheit, mit Belehrung über die Strafbarkeit einer Verletzung;
c. die Prüfung und Dokumentation, ob und in welchem Umfang die eingesetzten Unterauftragsverarbeiter — einschließlich solcher außerhalb der Europäischen Union — nach den für den Kunden geltenden berufsrechtlichen Vorschriften eingeschaltet werden dürfen;
d. die nach dem jeweiligen Berufsrecht zusätzlich erforderlichen Schritte.

(3) Bis diese Vereinbarungen vorliegen, ist die Nutzung durch Berufsgeheimnisträger untersagt. Der Kunde teilt dem Anbieter vor Vertragsschluss mit, ob er einer solchen Schweigepflicht unterliegt.

(4) Die berufsrechtlichen Anforderungen für die Einschaltung von Dienstleistern, insbesondere die Vergleichbarkeitsprüfung für Dienstleister außerhalb der Europäischen Union, sind für Rechtsanwälte und Steuerberater vor dem ersten Vertragsschluss in dieser Berufsgruppe im Einzelnen zu klären. Bis dahin wird kein Vertrag mit einer Kanzlei oder Steuerberatung geschlossen.

---

7. Kennzeichnung als KI-System

(1) Alle dialogfähigen Systeme des Anbieters weisen die natürliche Person, mit der sie kommunizieren, im ersten Schritt darauf hin, dass es sich um ein KI-System handelt.

(2) Dieser Hinweis ist **nicht abdingbar.** Untersagt sind insbesondere:

a. das Entfernen, Verkürzen, Verzögern oder Verschleiern des Hinweises;

b. jede Konfiguration, Anweisung oder Formulierung, die den Assistenten als Menschen ausgibt oder ihm einen menschlichen Mitarbeiter als Sprecher zuordnet;

c. die Aufforderung an den Anbieter, eine solche Konfiguration einzurichten;

d. jede eigene technische Maßnahme des Kunden, die den Hinweis unterdrückt.

(3) Der Anbieter führt Aufträge nach Absatz 2 nicht aus.

(4) Der Kunde darf dem Assistenten einen Namen geben. Der Name ersetzt den Hinweis nicht und darf nicht so gewählt werden, dass er die Kennzeichnung entwertet.

8. Aufzeichnung und Transkription

(1) In der Voreinstellung wird kein Gesprächsaudio aufgezeichnet und weder ein Transkript noch eine Zusammenfassung dauerhaft vorgehalten; gespeichert werden die während des Gesprächs strukturiert erfassten Angaben. Soweit der Vertrag es vorsieht, kann die Aufzeichnungs- und Transkriptionsfunktion für den Kunden aktiviert werden; sie arbeitet ausschließlich mit der im Gespräch eingeholten, **ausdrücklichen** Einwilligung der anrufenden Person — Ablehnung und Schweigen werden gleich behandelt (Leistungsschein KI-Telefonassistent, Ziffer 3).

(2) Untersagt ist jede Maßnahme des Kunden, mit der die Einwilligungsfrage entfernt, verkürzt, in eine Widerspruchslösung umgewandelt oder sonst so gestaltet wird, dass eine Zustimmung erschlichen oder ein Schweigen als Zustimmung dargestellt wird. Das gilt insbesondere für einen vom Kunden hinterlegten eigenen Wortlaut. Untersagt ist ferner, anrufenden Personen die Leistung für den Fall der Ablehnung ganz oder teilweise zu verweigern oder sie sonst zu benachteiligen.

(3) Untersagt ist jede Maßnahme des Kunden, mit der Gespräche über die Leistungen des Anbieters mitgeschnitten oder mitgehört werden, ohne dass die Einwilligung **aller** Gesprächsbeteiligten vorliegt und nachgewiesen werden kann. Das gilt auch für Mitschnitte, die der Kunde mit eigenen Mitteln auf seiner Seite anfertigt.

(4) Eine über Absatz 1 hinausgehende Verarbeitung setzt eine gesonderte Vereinbarung in Textform sowie ein dokumentiertes Einwilligungs- und Nachweisverfahren voraus.

8a. Handlungsspielraum der Assistenten

(1) Der Kunde legt nach § 4a des AGB-Allgemeinen Teils fest, in welcher Freigabestufe eine Handlungsart betrieben wird. Diese Richtlinie bestimmt, was er dabei **nicht** festlegen darf.

(2) Handlungsarten, die nicht ohne vorherige menschliche Prüfung betrieben werden dürfen. Untersagt ist es, folgende Handlungsarten auf die Stufe **Automatisch** zu setzen oder deren Ausführung ohne vorherige Prüfung durch einen Menschen zu verlangen:

a. die Abgabe verbindlicher Erklärungen im Namen des Kunden, insbesondere Angebote, Zusagen zu Preis, Umfang oder Termin, Vertragsschlüsse, Kündigungen, Mahnungen und Anerkenntnisse;

b. jede Beurteilung der Dringlichkeit eines Anliegens, jede Triage und jede Weiterleitungsentscheidung, die eine solche Beurteilung voraussetzt (Ziffer 3 Absatz 3);

c. rechtliche, steuerliche, medizinische oder finanzielle Auskünfte, die über die Wiedergabe der vom Kunden bereitgestellten Wissensbasis hinausgehen;

d. die Auslösung von Zahlungen, die Verfügung über Budgets und jede Handlung, die den Kunden unmittelbar mit Kosten gegenüber Dritten belastet;

e. jede ausgehende werbliche Kontaktaufnahme (Ziffer 4; Rechtsfolgen § 11 Abs. 8a AGB-AT);

f. die Veröffentlichung von Inhalten unter dem Namen des Kunden gegenüber der Allgemeinheit;

g. die Löschung oder Änderung von Inhalten, die der Kunde von Gesetzes wegen vorhalten muss, insbesondere Anbieterkennzeichnung und Datenschutzinformation.

(3) Umgehung der Vorkehrungen. Untersagt sind ferner:

a. das Abschalten, Umgehen oder Wirkungsloshalten einer Vorkehrung nach § 4a Abs. 5 des AGB-Allgemeinen Teils — insbesondere von Freigabestufen, mengenmäßigen Grenzen, Weitergabe, Protokoll und Sofortstopp;

b. jede Anweisung, Konfiguration oder Formulierung, die einen Assistenten dazu bringen soll, eine für ihn geltende Grenze zu überschreiten, eine Freigabe zu übergehen oder eine Weitergabe zu unterlassen;

c. die Aufforderung an den Anbieter, eine solche Konfiguration einzurichten. Der Anbieter führt solche Aufträge nicht aus.

(4) Benannte Personen. Wer eine Handlungsart in der Stufe **Freigabe** betreibt, benennt eine erreichbare Person und hält die Benennung aktuell. Eine Freigabestufe, für die keine erreichbare Person benannt ist, ist keine Freigabestufe.

(5) Keine Lockerung durch andere Dokumente. Die Grenzen dieser Ziffer gelten unabhängig davon, welche Freigabestufen ein Leistungsschein technisch vorsieht. Sieht ein Leistungsschein für eine Handlungsart nach Absatz 2 die Stufe **Automatisch** vor, geht diese Ziffer vor (Ziffer 1 Absatz 2).

(6)

---

9. Nutzung für Dritte, Weitergabe, Weiterverkauf

(1) Die Leistungen sind für die betrieblichen Zwecke des Kunden bestimmt.

(2) Ohne vorherige Zustimmung des Anbieters in Textform untersagt sind:

a. der Weiterverkauf, die Vermietung, die Verpachtung oder die entgeltliche Überlassung der Leistungen an Dritte;

b. der Betrieb der Leistungen für Kunden des Kunden, unter dessen eigener Marke oder im Rahmen eines eigenen Angebots des Kunden;

c. die Einräumung des Zugangs an Dritte, die nicht für den Kunden tätig sind;

d. die Nutzung für mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter einem Vertrag, soweit der Einzelauftrag nicht ausdrücklich mehrere Standorte oder Mandanten ausweist.

(3) Verbundene Unternehmen des Kunden gelten als Dritte, soweit der Einzelauftrag nichts anderes ausweist.

(4) Stimmt der Anbieter einer Nutzung für Dritte zu, sind die Grenzen dieser Richtlinie vom Kunden an die Dritten in gleichem Umfang weiterzugeben; der Kunde stellt ihre Einhaltung sicher.

10. Zugangsdaten und Mitteilung von Missbrauch

(1) Der Kunde hält Zugangsdaten geheim und schützt sie vor dem Zugriff Dritter.

(2) Er teilt dem Anbieter unverzüglich in Textform mit, wenn er einen Missbrauch der Leistungen, einen unbefugten Zugriff oder einen Verstoß gegen diese Richtlinie feststellt oder konkret vermutet.

11. Verstöße

(1) Stellt der Anbieter einen Verstoß gegen diese Richtlinie fest, teilt er dies dem Kunden mit und benennt den beanstandeten Umstand.

(2) Die Rechtsfolgen eines Verstoßes — insbesondere die Sperrung einzelner Funktionen, die Voraussetzungen und Fristen einer Sperrung, die Kündigung, Freistellungsansprüche und die Haftung — sind ausschließlich im AGB-Allgemeinen Teil geregelt. Diese Richtlinie begründet keine eigenen Rechtsfolgen.

(3) Einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie beschreiben Verhaltensweisen, die zugleich straf- oder bußgeldbewehrt sein können. Die Verantwortung dafür trägt derjenige, der handelt; eine Freigabe durch den Anbieter ist mit keiner Bestimmung dieser Richtlinie verbunden.

12. Änderungen dieser Richtlinie

Wie eine geänderte Fassung dieser Richtlinie Vertragsbestandteil wird, richtet sich ausschließlich nach dem AGB-Allgemeinen Teil.